

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 29 "Bergstraße" in Schwerte (Ruhr) nach § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960.

1) Allgemeines:

Zur Schaffung von Baugrundstücken für den Wohnungsbau sollen die Grundstücke nördlich der Bergstraße erschlossen werden. Nach den vorhandenen Grundstücksgrößen und den Absichten der Anlieger würde hierbei alle 25 - 30 m eine Straße in die Bergstraße einmünden und den Verkehrsablauf dieser überörtlichen Straße empfindlich stören. Zur Erzielung einer geordneten Bebauung soll daher ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Es ist geplant, ein- bis max. zwei-geschossige Gebäude errichten zu lassen.

2) Bodenordnung:

Die erforderlichen Maßnahmen beschränken sich auf Ausparzellierung der Privatstraßen und Grundstücksteilungen, die leicht durchführbar sind.

3) Kosten:

An+Erschließungskosten würden der Stadt Schwerte bei Übernahme als öffentliche Straßen rd. 12.200,--DM entstehen, d.s. 10 % des Erschließungsaufwandes, der einschl. Straßenentwässerung, Grunderwerb und Beleuchtung auf 122.000,-- DM geschätzt wird.

Hierzu kommen die Kosten für die Schmutzwasserkanäle, die auf 30.000,--DM geschätzt werden.

Die Stadt Schwerte ist in der augenblicklichen Finanzsituation nicht in der Lage, die Anlegung der Stichstraßen durchzuführen.

Da die Anlieger die Stichstraßen als Privatstraßen anlegen wollen und die Bergstraße ausgebaut ist, entstehen der Stadt keine Kosten.

4) Baubeginn:

Mit der Erstellung der Neubauten darf erst begonnen werden, wenn die Erschließung gesichert ist.

Schwerte, den 10. Oktober 1966

.....
Pauls
.....
Stadtoberbaurat

Diese Begründung hat nach § 2 (6) BBauG. v. 23.6.1960 (BGB1. I.S.341) in der Zeit vom 12. Dezember 1966 bis 13. Januar 1967 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen

Diese Begründung hat in der Ratsversammlung am 14. November 1966 vorgelegen.

.....
Gleim
.....

Schwerte, den 15. Januar 1967
Fr. Gullerberg
.....